
Interpellation Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 17. Januar 2012, betreffend Durchführung des Verkehrsunterrichts an den Kindergärten und Schulen; Beantwortung

Aarau, 28. März 2012

12.23

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zu den Fragen

"Fällt die Arbeit der Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren der Verkehrserziehung unter den Begriff "hoheitliche Aufgaben"?

Fällt sie nicht unter diesen Begriff, welche Voraussetzungen müssen Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren erfüllen, die keine Polizeiausbildung haben?

Wo und in welchem Umfang könnten solche Personen die Ausbildung absolvieren?

Wie sähe die Weiterbildung aus?

Dürften diese Personen eine Polizeiuniform (unbewaffnet) tragen um den durchaus positiven ersten Eindruck der Polizei auf die Kinder bei der Verkehrsinstruktion zu gewährleisten?"

1.

Die Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen stellt eine verkehrspolizeiliche Aufgabe im Rahmen der lokalen Sicherheit dar (vgl. § 3 lit. g Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeidekret, PoID] vom 6. Dezember 2005). Gemäss § 5 PoID kann diese Aufgabe bei der Kantonspolizei eingekauft werden. Derzeit macht im Kanton Aargau nur eine einzige Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, das Gesamtpaket "lokale Sicherheit" bei der Kantonspolizei einzukaufen.

Da die Kantonspolizei die Verkehrserziehung in Kindergärten und Schulen als eine sehr wichtige polizeiliche Aufgabe betrachtet, diese Leistung selber aber nicht mehr anbietet, wurde eine Regionalpolizei gegen eine vereinbarte Entschädigung mit der Übernahme der Verkehrserziehung in der entsprechenden Gemeinde beauftragt.

2.

Im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) existiert weder eine abschliessende Aufzählung noch eine umfassende und klare Legaldefinition des Begriffs "hoheitliche Aufgabe". Der Begriff der Hoheitlichkeit beziehungsweise der hoheitlichen Befugnisse findet sich in verschiedenen Bestimmungen des PolG. Er dient insbesondere zur Abgrenzung derjenigen Polizeiaufgaben, welche an Private delegiert werden können, von denjenigen, welche von der Polizei zwingend selber wahrgenommen werden müssen. So bestimmt § 27 Abs. 1 PolG, dass die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln, nicht zulässig sei. Absatz 2 derselben Norm definiert den Begriff der hoheitlichen Befugnisse in dem Sinne, als dass wer betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann, hoheitliche Befugnisse ausübe.

Gemäss der herrschenden Lehre und Rechtsprechung und in Auslegung der Bestimmungen des PolG ist somit unter "hoheitlicher Aufgabe" jedes Handeln im Rahmen des polizeilichen Aufgabenbereichs gemeint, bei welchem eine erzwingbare öffentlich-rechtliche Regelung zur Anwendung gelangt, die betroffene Person gegenüber dem Handelnden in einem Subordinationsverhältnis steht und in der Regel weitgehende Einriffe in ihre Persönlichkeitsrechte dulden muss. Hauptsächlich sind damit Zwangsmassnahmen gemeint.

Der Verkehrsunterricht beziehungsweise die Verkehrserziehung an Kindergärten und Schulen stellt, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, eine verkehrspolizeiliche Aufgabe der Gemeinden dar. In der Schulgesetzgebung ist die Verkehrserziehung nicht geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Verkehrserziehung liegt somit weitgehend im Ermessen der einzelnen Gemeinden beziehungsweise deren Polizeiorganisationen. Der Begriff Verkehrserziehung bezeichnet die pädagogischen Einwirkungen auf Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, sie beim Aufbau von angemessenen Einstellungen und Verhaltensweisen im Straßenverkehr zu unterstützen. Bei der Verkehrserziehung handelt es sich um eine pädagogische Einwirkung auf Kinder und Jugendliche in Form von theoretischem und praktischem Unterricht (zum Beispiel Vermittlung des korrekten Überquerens eines Fussgängerstreifens oder die Durchführung der Veloprüfung).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Verkehrserziehung nicht unter den Begriff "hoheitliche Aufgabe" fällt. Es handelt sich bei der Verkehrserziehung zwar um eine polizeiliche Aufgabe, allerdings um keine, die zwingend von der Polizei selbst wahrgenommen werden müsste. Eine Übertragung des Verkehrsunterrichts an Private ist aufgrund des Polizeigesetzes somit grundsätzlich zulässig.

3.

Auch wenn die Übertragung der Verkehrserziehung an zivile Personen rechtlich zulässig ist, stellt sich die Frage, ob damit der verfolgte Zweck erfüllt werden kann. Bei der Erteilung von Verkehrsunterricht an Kindergärten und Schulen handelt es sich um einen sensiblen Bereich, welcher bei Qualitätsmängeln erhebliche Gefahren hervorrufen kann. Eine professionelle Verkehrserziehung trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit bei und setzt bei den Instruktorinnen und Instruktorinnen ein hohes fachliches und methodisch-didaktisches Wissen voraus. Die Ausbildung für Verkehrs- und Sicherheitsinstruktoren wird ausschliesslich durch das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) in Neuenburg angeboten und durchgeführt. Zugelassen werden nur ausgebildete Polizistinnen und Polizisten. Die Ausbildung umfasst zwei Grundkurse von je fünf Tagen innerhalb von zwei Jahren mit einer entsprechenden Zertifizierung. Zudem müssen die Absolventinnen und Absolventen eine Diplomarbeit ablegen. Ausbildungsangebote für Zivilpersonen, welche das notwendige Know-how ebenfalls vermitteln, sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Im Weiteren geht es darum, überzeugend und glaubwürdig gegenüber den Kindern aufzutreten, was in der Regel mit dem Status als Polizistin oder Polizist verknüpft ist. Der Schülerverkehrsunterricht ist oftmals der erste direkte Kontakt zwischen den jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Polizei. Dieser erste Kontakt bleibt in Erinnerung und kann mitentscheidend sein für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei. Die Frage der Interpellantin, ob auch zivile Personen eine Polizeiuniform tragen dürften, um den notwendigen Auftritt vermitteln zu können, ist zu verneinen (vgl. § 6 PolG). Das Tragen der Polizeiuniform ist einzig den Korpsangehörigen erlaubt.

4.

Es bleibt festzuhalten, dass die Verkehrserziehung in die Aufgaben der lokalen Sicherheit gehört und keine hoheitliche Aufgabe darstellt. Es ist somit den Gemeinden überlassen, durch wen sie den Unterricht erteilt haben wollen. Zur Qualitätssicherung und damit dem Thema die notwendige Ernsthaftigkeit und Überzeugungskraft zukommt, vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verkehrserziehung von Polizeiangehörigen, welche über die adäquate Aus- und Weiterbildung verfügen, vorgenommen werden soll. In Fällen, in denen mehrere Auszubildende an der Verkehrserziehung beteiligt sind, sollte zumindest die hauptverantwortliche Person dem Polizeikorps angehören.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU